

**SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Scholz, Nina

## **Private Denunziationen im Nationalsozialismus. Das Denunziantentum trug zum reibungslosen Funktionieren des Nationalsozialismus und der Judenverfolgung bei**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1/2024), 72-86.

doi: 10.7396/2024\_1\_G

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Scholz, Nina (2024). Private Denunziationen im Nationalsozialismus. Das Denunziantentum trug zum reibungslosen Funktionieren des Nationalsozialismus und der Judenverfolgung bei, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 72-86, Online: [https://dx.doi.org/10.7396/2024\\_1\\_G](https://dx.doi.org/10.7396/2024_1_G).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2024

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 5/2024

# Private Denunziationen im Nationalsozialismus

## Das Denunziantentum trug zum reibungslosen Funktionieren des Nationalsozialismus und der Judenverfolgung bei



**NINA SCHOLZ,**  
*Politikwissenschaftlerin,  
Forschungen zu National-  
sozialismus, Islamismus und  
Antisemitismus u.a. für den ÖIF,  
das Innen- und Integrations-  
ministerium.*

Denunziation ist ein altes und doch aktuelles Phänomen. Die Nationalsozialisten schufen mit ihrem ideologisch begründeten Strafrecht, der Einrichtung von auf Disziplinierung ausgelegten neuen Strafbeständen wie „Heimtücke“, „Hören von Feindsendern“ oder „Defätismus“ sowie einer Sondergesetzgebung vor allem gegen Juden, aber auch gegen andere nicht zur „Volksgemeinschaft“ zählende Gruppen eine ungeheure Bandbreite an Denunziationsmöglichkeiten. Wie Forschungen übereinstimmend bestätigen, zog jede neue politische und antijüdische Verordnung entsprechende Denunziationen aus der Bevölkerung nach sich. Opportunismus, der Wunsch nach persönlicher Vorteilnahme und Missgunst sprechen ebenso aus den Anzeigen wie Antisemitismus und die Übereinstimmung mit den nationalsozialistischen Idealen. Die Denunziationsbereitschaft schlug sich nicht zuletzt in zahlreichen, oft anonymen Zuschriften nieder, die nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich an den Reichskommissar Josef Bürckel in Wien gerichtet wurden. Die Eigeninitiative vieler Frauen und Männer trug zum reibungslosen Funktionieren des NS-Staates bei, auch wenn sie zeitweise die Behörden überforderte.

### EINLEITUNG

Denunziation ist ein Phänomen, das menschliche Gesellschaften wahrscheinlich zu allen Zeiten beschäftigt hat. Im Laufe der letzten Jahrhunderte war es in Europa vor allem immer dann zu Hochzeiten gegenseitiger Denunziation gekommen, wenn weltliche oder auch kirchliche Obrigkeiten Möglichkeiten zu dieser eröffneten, indem sie etwa Sondergesetze für bestimmte Gruppen der Gesellschaft schufen oder Meinungen unter Strafe stellten. In Europa waren Kriegs- und Krisenzeiten und Phasen politischer Umwälzungen immer auch Phasen von Denunziation. Auch wenn die Nationalsozialisten mit ihrem ideologisch begründeten Strafrecht und einer Sondergesetzgebung

vor allem gegen Juden, aber auch gegen andere nicht zur „Volksgemeinschaft“ zählende Gruppen wie „Zigeuner“, Homosexuelle, „Arbeitsscheue“, „Asoziale“ oder später „Fremdarbeiter“ zweifelsohne eine ungeheure Bandbreite an Denunziationsmöglichkeiten schufen, hatte es „Blütezeiten“ in Europa auch in anderen Epochen gegeben, wenn wir etwa an die mittelalterlichen und neuzeitlichen Verfolgungen von Häretikern, an die Wirren der Französischen Revolution, an die Metternich-Ära oder an die Zeit der stalinistischen „Säuberungen“ denken. Durch die Öffnung der Archive in den ehemaligen kommunistischen Ländern, insbesondere durch die Einsicht in die umfangreichen Akten des Ministeriums für Staatssicher-

heit der DDR, wurde auch das dortige Ausmaß an Zuträgerdiensten aus der Bevölkerung bekannt.

Zahlreiche Abhandlungen haben sich diesem Phänomen gewidmet, eine der bekanntesten ist vielleicht Heinrich Heines im Jahre 1815 entstandene Schrift „Über das Denunziantentum“. Aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammt der berühmt gewordene, Hoffmann von Fallersleben zugeschriebene, Spruch: „Der größte Lump im ganzen Land ist und bleibt der Denunziant.“ In Abgrenzung zu institutionalisierten und beamteten Denunzianten, wie etwa den Konfidenten der Gestapo oder den Block- und Zellenwarten, soll es im Folgenden um Denunziationen durch Privatpersonen gehen, die freiwillig, das heißt, ohne Zwang, ohne Erpressung oder Folter erfolgt waren. Gerade diese Freiwilligkeit der Denunziation ist ein signifikantes Merkmal der „Vernaderung“, die den Alltag im an Hitler-Deutschland „angeschlossenen“ Österreich kennzeichnete.<sup>1</sup> Aus der Fülle des Quellenmaterials wurden für die Fallbeispiele dieses Artikels Denunziationen von Juden ausgewählt. Diese Einschränkung erfolgte sowohl aus Platzgründen als auch vor dem Hintergrund, dass etwa unter den untersuchten Zuschriften an Reichskommissar Bürckel derartige Denunziationen den größten Einzelanteil (etwa 35 %) ausmachen.

## GESETZESLAGE

Unter den zahlreichen, neu geschaffenen Gesetzen und Verordnungen seien hier die für unser Thema wichtigsten aufgezählt. Anlass für politische Denunziationen bot das im Dezember 1934 erlassene „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“, kurz „Heimtücke-gesetz“. Es kann zurecht als das zentrale Gesinnungsgesetz des Nationalsozialismus bezeichnet werden. Das Gesetz verbot „unwahre“ und

damit jedwede kritische Äußerung über das Reich, die Regierung und die Partei bei Androhung einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren. Vor allem politische Bagatelldelikte ohne organisierten Hintergrund wurden mittels des Heimtücke-gesetzes geahndet. Wie inzwischen verschiedene Untersuchungen festgestellt haben, war die überwiegende Mehrheit dieser Verfahren allein durch Denunziationen aus der Bevölkerung ausgelöst worden (vgl. Mallmann/Paul 1992, 105; Dörner 1998, 98–101; Johnson 2000, 111).

Im August 1938 wurde die „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“, kurz „Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung“, erlassen, die ein weiteres Spektrum an Anlassfällen für Denunziationen bot.

Bemerkenswert ist auch die vom Reichspropagandaminister Goebbels initiierte „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1. September 1939. Das „absichtliche Abhören ausländischer Sender“ und die „vorsätzliche Verbreitung der gehörten Nachrichten“ wurden mit Gefängnis oder Zuchthaus, in schweren Fällen (die Verbreitung betreffend) mit dem Tode bestraft.

Ein besonders verheerendes Kapitel nationalsozialistischer Gesetzgebung ist die Einführung des Sonderrechts für Juden. Es bestand im Wesentlichen aus dem „Reichsbürgergesetz“ und dem „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ („Blutschutzgesetz“). Sie wurden im September 1935 auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP beschlossen, daher die landläufige Bezeichnung „Nürnberger Rassengesetze“. Obwohl diese Gesetze sich in erster Linie gegen Juden richteten und gesetzliche Bestimmungen für „Zigeuner“ darin nicht aufscheinen, heißt es in einem Kommentar zu den Gesetzen: „In Europa haben artfremdes Blut im wesentlichen nur Juden und Zigeuner.“<sup>2</sup>

Im „angeschlossenen“ Österreich traten diese Gesetze am 20. Mai 1938 in Kraft. Neben vielen anderen Bestimmungen waren Eheschließungen und „außerehelicher Verkehr“ zwischen Juden und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“ nach dem „Blutschutzgesetz“ verboten. Dies machte den Kern der Nürnberger Rassengesetze aus.<sup>3</sup> Anzeigen wegen „Rassenschande“ gehörten zu den dramatischen Folgen des Gesetzes. Aber auch Verstöße gegen die danach eingeführten zahlreichen weiteren konkreten, aber hier aus Platzgründen nicht genauer beschriebenen, judenfeindlichen Maßnahmen waren Gegenstand von Denunziationen, wie später noch veranschaulicht werden soll.

#### **ANONYME ANZEIGEN ÜBERFORDERTEN DIE NAZI- BÜROKRATIE**

Die vielen anonymen Zuschriften überforderten bald nach dem „Anschluss“ die personellen Kapazitäten der NS-Behörden, wie aus einem internen Schreiben der Gauleitung Wien vom 28. Mai 1938 hervorgeht: „Die anonymen Zuschriften belasten den Geschäftsgang in unnötiger Weise und haben einen beträchtlichen Umfang angenommen. In einigen Fällen wurden solche Zuschriften auch weitergeleitet, dabei hat sich aber die Zwecklosigkeit der Bearbeitung erwiesen. Ich schlage deshalb vor, künftig anonyme Schreiben nicht mehr in den Geschäftsgang zu geben, sondern sofort im Posteinlauf zu sammeln. Etwa wöchentlich könnten diese dann nochmals durchgesehen werden, um dann endgültig zu den Akten zu wandern“, heißt es darin.<sup>4</sup>

Im Deutschen Reich belegt bereits im April 1934 ein Erlass des Reichsinnenministers eine „erhebliche Zunahme des Denunziantentums“; häufig hätten sich Anzeigen wegen staatsfeindlicher Äußerungen als das Ergebnis persönlicher Streitereien und Konflikte im Wohnhaus-

bereich entpuppt. Es müsse „mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, dass die des Deutschen Volkes unwürdige Erscheinung des Denunziantentums verschwindet“.<sup>5</sup> Auch die Gestapo beklagte sich schon 1934 über das Überhandnehmen von Denunziationen.<sup>6</sup> Neue Erlässe und Verordnungen wurden eigens dafür erschaffen, die Anzeigeflut in geordnete Bahnen zu lenken. So wurde die Gestapo im gesamten Deutschen Reich angehalten, die Anzeigen aus der Bevölkerung genauestens zu sortieren, bevor Ermittlungen eingeleitet werden. Laut einem Aktenvermerk wurden 90 % der Hinweise aus der Bevölkerung (nicht nur der anonymen) als völlig unbrauchbar eingeschätzt.<sup>7</sup>

Die Gestapo Wien war 1938 mit Hinweisen derart versorgt, dass sie einige Versuche unternahm, den Denunziationen wegen „Heimtückevergehen“, die unmittelbar nach dem „Anschluss“ einsetzten, entgegenzuwirken, zumal die entsprechende gesetzliche Regelung in Österreich erst im Januar 1939 in Kraft treten sollte. Etwa 70 % der an die Gestapo Wien herangetragenen „Heimtücke- und Rundfunkdelikte“ seien, so der Historiker Franz Weisz in seiner umfangreichen Untersuchung, nicht an die Gerichte abgegeben, sondern durch die Gestapo auf administrativen Wegen erledigt worden, etwa durch Verwarnungen, Wirtshausverbote oder Einhebung von „Sicherungsgeldern“ (vgl. Weisz 1995, 458). Andere wurden wegen Geringfügigkeit eingestellt. Diese Praxis ging auf einen geheimen Erlass Hitlers zum „Heimtückegesetz“ zurück. Einerseits sollte die Gestapo die eingehenden Anzeigen irgendwie bewältigen, andererseits aber die Gefahr bannen, grundsätzlich systemloyale Bürger, die sich außer einer unüberlegten Äußerung, womöglich unter Alkoholeinfluss, nichts zu Schulden hatten kommen lassen, unnötig gegen den Staat aufzubringen (vgl. Dörner 1995, 327–330).

Hitler persönlich beschwerte sich einmal über das, wie er es nannte, „Meer von Denunziation und menschlicher Gemeinheit“, in dem man derzeit im Deutschen Reich lebe. Er bezog sich dabei auf die Masse der anonymen Denunziationen. Die NS-Führung erwartete sich, dass der Anzeiger mit seinem Namen für eine Anzeige einstehe und bereit sei, als Zeuge aufzutreten. Ganz besonders verärgert war man über Denunziationen, hinter denen man wirtschaftliche Interessen vermutete. Die ständige Gefahr, denunziert zu werden, habe eine ungeheure Unruhe in die gesamte Wirtschaft gebracht. Es sei keine Seltenheit, dass irgendjemand einen anderen denunziere und sich selbst gleichzeitig als Nachfolger empfehle. Hitler hatte dabei vor allem die Denunziationen gegen „Volksgenossen“ innerhalb der Wirtschaft im Auge (vgl. Gruchmann 1988, 835). Der Reichsminister der Justiz äußerte im Juli 1943 in einer für Richter gedachten Ausendung dezidiert seine Meinung zu anonymen Anzeigen: „Wer sich nicht getraut, mit seinem Namen offen für seine Behauptungen einzutreten, ist in den Augen des Volkes regelmäßig ein feiger Denunziant“ (Boberach 1975, 151).

Ideell gesehen stand der NS-Staat vor dem Zwiespalt, einerseits auf Hinweise aus der Bevölkerung nicht verzichten zu wollen und andererseits das Denunziantentum als eine dem „aufrechten deutschen Charakter“ schlecht zu Gesicht stehende Eigenschaft abzulehnen. Praktisch gesehen stand das Regime vor dem Problem, Zuträgerdienste einerseits zu animieren und zu ermöglichen und andererseits die „Denunziationsflut“, die die NS-Bürokratie zu überfordern drohte, eindämmen zu müssen. Diskussionen über das „Denunziantenproblem“ lassen sich über die gesamte NS-Zeit hinweg verfolgen. Anonymen Anzeigen von „Rassenschande-Vergehen“ und allen gegen Juden

gerichtete Denunziationen hingegen wurde im Sinne der Prioritäten nationalsozialistischer Politik stets nachgegangen. Allerdings registrierte man in diesem Zusammenhang auch Denunziationen gegen „Volksgenossen“, denen vorgeworfen wurde, vor dem „Anschluss“ gute Beziehungen zu Juden gehabt zu haben. Der Reichsminister des Inneren verfasste deshalb am 10. Januar 1939 einen vertraulichen Runderlass zur Eindämmung dieser Denunziationen, der den Titel „Judenfrage und Denunziantentum“ trug. Darin heißt es: „Das Ausspionieren und Denunzieren von deutschen Volksgenossen, weil sie früher einmal in jüdischen Geschäften gekauft, bei Juden gewohnt oder mit Juden in Geschäftsbeziehungen gestanden haben, ist nach jeder Richtung ein unerfreulicher Missstand und eine Störung des Wirtschaftslebens.“<sup>8</sup>

#### QUELLENLAGE

In Österreich ist neben einigen erhalten gebliebenen Gerichtsakten aus der NS-Zeit und den Akten der Nachkriegsprozesse an den sogenannten Volksgerichten der umfangreiche Bestand an Zuschriften aus der Bevölkerung an Reichskommissar Josef Bürckel eine wichtige Quelle für Untersuchungen zum Denunziationsverhalten nach Einführung der nationalsozialistischen Sondergesetzgebung.<sup>9</sup> Aber so einmalig diese Briefe an Bürckel als Quelle auch sind, sie haben einen Nachteil: Nur in Ausnahmefällen lässt sich nachvollziehen, welche Reaktionen und Konsequenzen sie für das Opfer dieser Denunziationsbriefe nach sich zogen. Ausnahmen sind einige wenige Rückmeldungen der mit einer Untersuchung beauftragten Stelle, etwa der Gestapo oder des Gerichts. So geben uns diese Briefe und Postkarten in erster Linie einen Einblick in die Vielseitigkeit der gemeldeten, durch die NS-Gesetzgebung neu geschaffenen „Vergehen“, und nicht in die Folgen.

Umgekehrt findet sich in den erhalten gebliebenen Beständen an NS-Gerichtsakten nicht immer ein Hinweis darauf, ob das Verfahren seinen Ausgang in einer Denunziation aus der Bevölkerung nahm. Wenn beispielsweise ein anonym oder auch namentlicher Hinweis bei der Gestapo einlangte und die Ermittlungen der Gestapo die „Schuld“ des Angezeigten ergaben (etwa durch ein Geständnis des Beschuldigten – und diese „Geständnisse“ sind nicht zuletzt aufgrund der Verhörmethoden zahlreich), dann findet sich in der Regel kein Hinweis mehr auf den Auslöser. Eine Zeugenaussage war in diesem Fall nicht mehr nötig. Das Verfahren, wie es uns der Gerichtsakt erzählt, beginnt in solchen Fällen mit einem Geständnis der oder des Angeklagten oder mit einem Schreiben der Gestapo, mit dem der Fall an das Gericht weitergeleitet worden war. Mitunter heißt es im Akt: „Es wurde bekannt“ oder „anlässlich von Erhebungen“. Nur gelegentlich findet sich ein kurzer Betreffsvermerk, der auf eine Denunziation hinweist, wie etwa der folgende: „eingelangte Anzeige gegen die Jüdin Dorothea Löwenstein an die Kriminalpolizeileitstelle Rossauer Lände am 8. November 1938“. Diese Anzeige führte im gegenständlichen Fall zu Ermittlungen der Gestapo und zur Einleitung eines Verfahrens wegen „Rassenschande“, und zwar gegen den vermeintlichen Liebhaber von Dorothea Löwenstein.<sup>10</sup> Zum besseren Verständnis sei hier angemerkt, dass das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes“ nur die Bestrafung des am sexuellen Verkehr beteiligten Mannes vorsah.

Die oft spärlichen Informationen der NS-Gerichtsakten erschweren Quantifizierungen und vergleichende Aussagen über Denunziationsverhalten. Eine systematische und qualitative Untersuchung der Nachkriegsprozesse an den Volksgerichten (unser Thema betreffend) steht noch aus. Das Kriegsverbrechergesetz enthielt

mit seinem § 7 auch den Strafbestand „Denunziationsverbrechen“.<sup>11</sup>

### **ZUSCHRIFTEN AN REICHSKOMMISSAR JOSEF BÜRCKEL**

Es erscheint naheliegend, dass Reichskommissar Josef Bürckel (April 1938 bis August 1940), der eine Zeit lang auch das Amt des Gauleiters in Wien und des Reichsstatthalters der Ostmark innehatte, somit als Hitlers Stellvertreter in Österreich fungierte, eine der bevorzugten Adressaten für Denunziationsschreiben war, konnte man doch ein Anliegen direkt an der Spitze der Hierarchie vorbringen. Denunziationsschreiben wie die an Bürckel sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auch an andere führende Partei- und Staatsstellen gegangen, etwa an die insgesamt sieben Gauleiter der „Ostmark“, an den Reichsstatthalter Seyß-Inquart, an den Wiener Bürgermeister Neubacher oder an die nächstgelegene NSDAP-Ortsgruppe, ganz abgesehen von Zuschriften an das nächstgelegene Polizeikommissariat und an die Gestapo. Doch diese sind – bis auf wenige Ausnahmen – nicht erhalten geblieben.

Die Zuschriften enthalten Hinweise auf (vermeintliche) Staatsfeinde und politisch Unzuverlässige jeglicher Couleur, auf Raunzer, „Arbeitsscheue“, Pfarrer, Schul- und Universitätslehrer und immer wieder auf Juden und „Judenfreunde“. Unbekannte werden ebenso vernadert wie Nachbarn und Kollegen. Die Briefe schildern zufällig Gehörtes und Gesehenes genauso wie lange Beobachtetes und Ausgeforschetes. Unter den Zuschriften machen, wie eingangs erwähnt, Denunziationen gegen Juden mit rund 35 % den größten Einzelanteil aus. Im Wissen um die konkreten und immer neuen gesetzlichen Verordnungen für Juden denunzierte man diese wegen aller nur denkbaren Verstöße oder allein aufgrund der Tatsache oder Vermutung, Jude zu sein. Interessant ist, dass Bürckel für einige Ver-

fasser bereits die zweite oder dritte Instanz war, nachdem das Anliegen bei untergeordneten Stellen nicht die gewünschte Aufmerksamkeit bekommen hatte. Im Februar 1939 etwa meldet ein anonymes Schreiben, dass bei der Gauleitung Floridsdorf in einer Musikkapelle noch immer zwei Juden, die Geschwister Ester, mitspielten. Bei sämtlichen Konzerten der NSDAP-Kreisleitung seien sie engagiert. Der Anzeiger vermutet, dass nur der „arische“ Vater der beiden überprüft worden sei, nicht aber die Mutter. Diese sei Jüdin. Da die Meldungen an den Kreis bislang ohne Wirkung geblieben seien, so der Absender oder die Absenderin, hoffe man, dass der Reichskommissar der Sache nun ein Ende bereite.<sup>12</sup>

Anny Frank, die mit ihrem Mann ein kleines Delikatessengeschäft in der Wipplingerstraße in der Wiener Innenstadt betreibt, hatte sich Ende 1938 für die Übernahme eines jüdischen Geschäfts beworben. Die Sache geht ihr nicht schnell genug voran. In einem Brief an Bürckel beschwert sie sich nicht nur über die jüdische Geschäftsfrau Sabine Halpern, die trotz Mietschulden nicht aus dem Geschäft „herauszubringen“ sei, sondern auch über einen für „Arisierungen“ zuständigen Beamten vom Magistrat Wien, der sich der Sache nicht angenommen habe. Dr. Aichinger, so der Name des Beamten, habe ihre Beschwerde ignoriert, sich aber in ihrer Gegenwart ausgiebig einem jüdischen Fotografen gewidmet und diesem sogar die Schlüssel zu seinem gesperrten Geschäft verschafft. Empört bittet sie Reichskommissar Bürckel, der Sache nachzugehen. Dr. Aichinger wird daraufhin ins Büro des Reichskommissars vorgeladen. Über den Ausgang der Sache finden sich jedoch keine Hinweise mehr.<sup>13</sup>

Viele Zuschriften melden den Verdacht oder die (vermeintliche) Gewissheit, diese oder jene Person sei Jude, gäbe sich jedoch als „Arier“ aus. So weist ein anonymes

Schreiben vom Juli 1938 auf den Fuhrwerksbesitzer August Fritz hin, der in Wirklichkeit, genau wie seine Frau, deren Geburtsname Herz laute, Jude sei. „Sollte die Familie Fritz arische Papiere der Vorfahren vorzulegen den Mut haben“, so der Schreiber weiter, „können Sie überzeugt sein, dass die Geschichte eine mit Protektion gerichtete ist. [...] Wenn Sie energisch prüfen, wird sich Frau Fritz schon zur Wahrheit bequemen, wenn Sie ihr vorhalten, dass bereits alles aufgedeckt ist.“<sup>14</sup> Wie aus den Akten zu ersehen ist, wurden Hinweise auf „falsche Arier“ und auf „unrechtmäßige Kennzeichnung“ von Geschäften und Betrieben als „arisch“ sehr ernst genommen und überprüft, auch wenn sie anonym eingegangen waren.

Opfer einer Denunziation durch Mitbürgerinnen und Mitbürger wurden auch Personen, die Juden in irgendeiner Form behilflich waren oder gar in Verdacht standen, Taufscheine oder „Ariernachweise“ zu beschaffen. Im Juli 1939 erreicht Bürckel eine anonyme Zuschrift, in der der Kanzleigehilfe der Pfarre Lainz, Franz Schrefel, denunziert wird, er setze mit Hilfe seines Bruders, eines Pfarrers, sein „verbrecherisches Fälscherwerk“ fort, für das er vor nicht langer Zeit schon einmal mit fünf Monaten Kerker bestraft worden sei. Man sähe bereits wieder sehr viele Juden ein und aus gehen.<sup>15</sup> Der Bäckermeister Leopold Waltenberger, so ein weiterer Brief, dulde es, dass die jüdische Frau seines Kompagnons in die Bäckerei komme, und habe außerdem einen jüdischen Gehilfen aufgenommen. „Diese Jüdin“ gehöre mitsamt dem Bäckermeister nach Dachau. „Judenunterstützer“ seien es nicht wert, „in unseren Reihen zu leben“.<sup>16</sup>

Neid und Missgunst gegenüber Juden nahmen ein erschreckendes Ausmaß an. Man missgönnte ihnen Wohnung und Arbeitsplatz, elementare Dinge wie Nahrungsmittel oder Kleidung, von Luxus-

gütern oder Freizeitvergnügen ganz zu schweigen. Gemeldet wurde jeder nur denkbare Ort, an dem sich Juden „unberechtigterweise“ aufhielten: der Eislaufplatz, die Trabrennbahn, Kinos, Theater, Parkanlagen, Kaffee- und Wirtshäuser etc. In Graz, wird der Reichskommissar informiert, befinde sich noch ein Kino, das „längst geräumt gehört“. Nirgends sehe man so viele Juden wie im „Union“. Besuche man eine Vorstellung, müsse man „neben solchen Elementen“ sitzen. Der anonyme Absender bittet, den Juden das Handwerk zu legen. Eine Räumung sei man dem Führer schuldig.<sup>17</sup>

Ein anonymes Schreiben – oder eine Schreiberin – fordert im Sommer 1939 „im Namen der Gerechtigkeit“, Juden die Benutzung einer schattigen Allee zu verbieten. Zu diesem Zeitpunkt durften sich Juden schon nicht mehr in Parks aufhalten, nicht mehr auf Bänken sitzen oder in Schwimmbäder gehen. Baumbestandene Plätze und Straßen gehörten zu den wenigen Orten, die ihnen in der sommerlichen Hitze noch zur Verfügung standen. In der Zuschrift heißt es: „In der besonders jetzt herrlich schönen, schattigen Baumallee des Währinger Gürtels wimmelt es vor Juden (...) Müssen wir in der Umgebung Wohnenden uns das im Gegensatz zu den anderen Verfügungen (Gasthäuser, Kaffeehäuser, Parkanlagen, Theater, Bäder etc.) gefallen lassen?! Wir bitten um eheste Säuberung. Heil Hitler!“<sup>18</sup>

Der Antisemitismus trieb mitunter traurige Blüten der Eigeninitiative, wenn etwa „Vergehen“ gemeldet wurden, die selbst nach NS-Recht nicht strafbar waren und Vorschläge zur Erweiterung und Perfektionierung der Judenverfolgung gemacht wurden. Einige Schreiber forderten beispielsweise die Annullierung von „Mischehen“, die Kündigung und Entlassung aller „Mischlinge“ und der mit Juden verheirateten „arischen“ Ehepartner aus

den Betrieben oder die Einordnung dieser Ehepartner als „Volljuden“. Ein anonymes Schreiben meldet einen mit einer Jüdin verheirateten Friseur, der an seinem Geschäft die Aufschrift „Deutsch-Arischer Handwerker“ angebracht habe und Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront“ sei. „Wenn ein Mann eine Jüdin geheiratet hat“, folgert der Schreiber oder die Schreiberin, „dann ist er kein Arier mehr, wieso kann er sich öffentlich als solcher ausgeben [...]“.<sup>19</sup> Diese offenbar verbreitete Haltung in Österreich stellte in der auf Ruhe in der Wirtschaft bedachten NS-Führung ein Problem dar. Auf einer Sitzung zur „Judenfrage“ im Dezember 1938 erklärte Reichsinnenminister Frick, das Gesetz bezüglich „Arisierung der Wirtschaft“ richte sich gegen die Juden und nicht gegen die „Mischlinge“. Gerade aus Österreich kämen immer wieder Klagen, dass Mischlinge wie Juden behandelt werden. Dies sei nicht im Sinne des Führers. Frick fügt hinzu, dass auch der mit einer Jüdin verheiratete deutsche Ehegatte weiterhin als Deutscher gelte.<sup>20</sup>

Wurden in den Gerichtsverfahren nach dem „Heimtückegesetz“ oder der „Rundfunkverordnung“ gegen „arische“ Beschuldigte in der Regel die vorliegenden Zeugenaussagen kritisch geprüft und, wenn Aussage gegen Aussage stand, gegebenenfalls im Zweifel freigesprochen, war gegenüber Juden ein weniger aufwendiges Vorgehen angesagt, wie das folgende Beispiel verdeutlicht. Der 62-jährige ehemalige Kaufmann Max Glaser begibt sich zu einem Bauernhof bei Melk, um Milch zu holen. Dort beginnt er eine Unterhaltung mit dem Knecht Johann Leeb, der ihn im Anschluss daran wegen abfälliger Äußerungen über die Hitlerjugend anzeigt, woraufhin Glaser umgehend verhaftet wird. Leeb gibt an, Glaser habe ihn gefragt, ob die Arbeiter des Bauernhofs am Geburtstag des „Führers“ einen Feiertag gehabt

hätten. Als er bejahte, habe Glaser gesagt: „Die Frauenschaft und die Idiotenbuben waren schwören.“ Leeb behauptet, Glaser darauf hingewiesen zu haben, dass man so etwas nicht sagen dürfe. Glaser habe sich mit einem Sprachfehler gerechtfertigt: Er sei falsch verstanden worden. Der Knecht bleibt bei seiner Beschuldigung und fügt hinzu, niemals etwas von einem Sprachfehler gemerkt zu haben. Bis zum Schluss bestreitet Glaser, von „Idiotenbuben“ gesprochen zu haben. Als Jude würde er sich niemals getraut haben, so etwas zu sagen. Vielmehr habe er HJ-Buben gesagt und durch einen Sprachfehler habe es vielleicht wie „Hijot“-Buben geklungen. In der obligatorischen Meldung des Falls nach Berlin schreibt der Wiener Staatsanwalt, er „halte wegen der unverschämten Äußerung aus dem Munde eines Juden die Anordnung der Strafverfolgung für unerlässlich“. Max Glaser wird allein aufgrund der Aussage des Knechts zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>21</sup>

Nach der Einführung der Nürnberger Rassengesetze waren Denunziationen ein häufiger Auslöser von Anklagen wegen „Rassenschande“. Soweit die Denunziationen nicht anonym waren, lässt sich feststellen, dass viele Denunzianten aus der Nachbarschaft und aus dem Bekanntenkreis stammten. Wie oben bereits erwähnt, sah das Gesetz nur die Bestrafung des beteiligten Mannes vor, sowohl des jüdischen als auch des „deutschblütigen“ Mannes, der mit einer Jüdin sexuell verkehrte. Frauen wurden auf Hitlers Anordnung hin von Strafe ausgenommen. Zuschriften aus der Bevölkerung hingegen forderten auch die Bestrafung der beteiligten Frau. In der Praxis konnten nach einem geheimen Erlass Heydrichs vom Juni 1937 jüdische Frauen in „Schutzhaft“ genommen werden, denen eine sexuelle Beziehung zu „arischen“ Männern nachgewiesen wurde.<sup>22</sup> Während „arische“ Männer wegen

„Rassenschande“ in der Regel Gefängnisstrafen bis zu maximal einem Jahr erhielten und, wenn politisch gut beleumundet, auch mit einer Verwarnung durch die Gestapo davonkommen konnten, wurden Juden mit längerer Haft und Zuchthaus bestraft. Nach Verbüßung der Haftstrafe wurden Juden in aller Regel von der Gestapo in „Schutzhaft“ genommen und ab Ende 1941 direkt in die Vernichtungslager deportiert.

### **„DER JUD MUSS WEG!“ DIE GESCHICHTE DER „SCHWARZ-KINDER“**

Vorausgeschickt sei, dass Denunziationen innerhalb der Familie zwar vorkamen, aber sehr selten waren. 1946 erregte ein Fall, der sich während der NS-Zeit in Wien ereignet hatte, die österreichische Öffentlichkeit. „Kinder klagen an!“, lautete die Schlagzeile eines Artikels, der im Februar 1946 in der Zeitschrift der Israelitischen Kultusgemeinde „Der neue Weg“ erschienen war (vgl. Krell 1946). Der darin beschriebene Leidensweg von sieben Kindern zog die Aufmerksamkeit anderer Zeitungen auf sich und mündete schließlich in einen der aufsehenerregendsten Prozesse nach dem Kriegsverbrechergesetz: Der Fall der „Schwarz-Kinder“, wie er in den Medien genannt wurde.<sup>23</sup> Tatsächlich stellt das Verhalten von Rosa Schwarz gegenüber ihrem jüdischen Ehemann und den gemeinsamen sieben Kindern einen Fall dar, der seinesgleichen sucht.<sup>24</sup> Rosa Schwarz war 43 Jahre alt und seit 16 Jahren mit dem jüdischen Schneider Michael (Mischko) Schwarz verheiratet, als im März 1938 der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich erfolgte. Das Ehepaar hatte sieben Kinder. Die Familie Schwarz lebte in bescheidenen Verhältnissen in der Hasenleitensiedlung in Wien-Simmering. Ein ehemaliges Kriegsspital des Ersten Weltkriegs hatte man zu Wohnungen für

Bedürftige umgebaut. Nach dem „Anschluss“ Österreichs veränderte sich die Einstellung von Rosa Schwarz zu ihrem Ehemann zusehends. Aus mehreren voneinander unabhängigen Zeugenaussagen des Nachkriegsprozesses, der gegen sie geführt wurde, wird offenbar, dass sie eine zunehmend antisemitische Gesinnung an den Tag legte, gegenüber Nachbarn und den Kindern den Spruch „Der Jud muss weg!“ im Munde führte und sich darüber beschwerte, wegen ihres jüdischen Ehemanns kein Mutterkreuz zu bekommen. Michael Schwarz war inzwischen, wie viele andere Juden, zur Zwangsarbeit herangezogen worden und mitunter weit entfernt von Wien eingesetzt. Rosa Schwarz begann 1942 ein Verhältnis mit einem Nationalsozialisten, ließ ihren Mann nicht mehr in die Wohnung und plante, sich scheiden zu lassen und erneut zu heiraten. Zu diesem Plan gehörte auch, sich ihrer Kinder zu entledigen, da diese ihr im Wege standen. Zunächst denunzierte sie ihre beiden älteren, schon erwachsenen Kinder bei der Polizei, weil diese ohne den „Judenstern“ aus dem Haus gingen. Sie wurden, laut eigener Aussage, mit sechs Wochen Polizeiarrest bestraft. Michael Schwarz weigerte sich, in die Scheidung einzuwilligen. Es ist davon auszugehen, dass ihm zu diesem Zeitpunkt bewusst war, dass eine Scheidung und der mit ihr verbundene Verlust des Schutzes, den jüdische Ehepartnerinnen und -partner durch eine „Mischehe“ hatten, seine sofortige Deportation zur Folge haben würde. Michael Schwarz hatte inzwischen eine kleine Wohnung der Israelitischen Kultusgemeinde bezogen, die drei älteren Kindern waren ihm gefolgt. Mitte April 1943 denunzierte ihn seine Frau bei der Gestapo wegen früherer „antinazistischer Aktivitäten“, woraufhin die Gestapo ihn verhaftete. In der vor etwa zwei Jahrzehnten aufgefundenen Erkennungsdienstlichen Kartei der Gestapo

Wien fand die Autorin einen Personalausweis, einen Photographierschein, auf dem als Verhaftungsgrund „staatsfeindliche Betätigung“ vermerkt ist, und drei erkennungsdienstliche Fotos. Das sind die letzten verbliebenen Lebenszeichen von Michael Schwarz. Nach zehn Wochen in Gestapohaft wurde er nach Auschwitz deportiert und dort fünf Monate später, am 25. November 1943, ermordet. Die jüngeren der sieben Kinder brachte Rosa Schwarz in das letzte noch verbliebene Kinderheim der jüdischen Gemeinde in der Tempelgasse. Von dort kamen sie im April 1944 zunächst in die Sammelstelle für Juden in der Malzgasse im 2. Bezirk, wo sie auf die drei älteren Geschwister trafen. Alle sieben Geschwister wurden von dort nach Theresienstadt deportiert. Sie überlebten wie durch ein Wunder. Vom Schicksal ihres Vaters erfuhren sie erst nach der Befreiung. Rosa Schwarz (inzwischen wiederverheiratete Schnedlitz) wurde im Juni 1947 nach dem Kriegsverbrechergesetz zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt.<sup>25</sup> Zwei Jahre später, am 8. August 1949, wurde sie auf Probezeit, die auf drei Jahre festgelegt worden war, entlassen. 1957 fiel sie unter die erlassene Generalamnestie für NS-Täter, die Verurteilung wurde getilgt. Im Jahre 1962 stellte sie, damals unter dem durch erneute Heirat angenommenen Namen Schandl, einen Antrag bei der Opferfürsorge, um Haftentschädigung für ihren in Auschwitz ermordeten Mann Michael Schwarz zu bekommen. Als sie erfuhr, dass diese Entschädigung bereits an eine Tochter ausbezahlt worden war, zog sie den Antrag zurück. Als im Jahre 1969 eine Aufstockung der Entschädigungsbeiträge beschlossen wurde, versuchte sie es erneut. Die Sache flog jedoch bei einer Überprüfung ihrer Person auf. Die Opferfürsorge hatte in Erfahrung gebracht, dass sie an der Haft und am Tod von Michael Schwarz Schuld

trägt, und lehnte den Antrag ab.<sup>26</sup> Rosa Schandl starb 1978 in Wien.

### **DENUNZIATION ALS RECHTS-BEGRIFF**

Die Wahrnehmung des Phänomens der Denunziation im Nationalsozialismus und der damit verbundenen dramatischen Folgen führte dazu, dass der Begriff Denunziation im deutschen und österreichischen Raum erstmals zum Rechtsbegriff wurde und ehemalige Denunzianten sich in den Nachkriegsprozessen beider Länder verantworten mussten. In Österreich war der § 7 „Denunziationsverbrechen“, wie bereits erwähnt, Bestandteil des Kriegsverbrechergesetzes (KVG). In den Jahren 1946 bis 1955 wurden allein vor dem Volksgericht Wien 7.000 bis 8.000 Verfahren wegen Denunziation geführt,<sup>27</sup> 93 % davon in den Jahren 1946 bis 1949 (vgl. Marschall 1987, 42). Ein Sonderverzeichnis, das Personen auflistet, die aufgrund „schwerer Verbrechen gegen Juden“ durch das Volksgericht Wien auch mit „Vermögensverfall“ bestraft wurden, zeigt, dass von den 386 in diesem Verzeichnis angeführten Personen 20,5 % wegen „Denunziationsverbrechen“ verurteilt worden waren.<sup>28</sup> Die Anzahl der Nachkriegsprozesse nach § 7 KVG lassen keine Schlüsse auf das tatsächliche Ausmaß an Denunziation zu, zum einen, weil eine systematische Auswertung der tatsächlichen Verurteilungen in diesen Prozessen noch aussteht, zum anderen, weil es nur zu Prozessen kam, wenn eine Anzeige vorlag. Viele Denunziationsopfer wollten aber nicht noch einmal mit ihrer Vergangenheit konfrontiert werden und viele wussten gar nicht, wer sie denunziert hatte, um nur zwei der Schwierigkeiten zu nennen. Von noch größerer Bedeutung ist die Tatsache, dass eine große Zahl der Denunziationsopfer die NS-Herrschaft nicht überlebt hatte oder nach dem Untergang des Regimes

nicht mehr nach Österreich zurückkehrte. Das trifft insbesondere auf die jüdischen Opfer zu, die in aller Regel sofort oder nach Verbüßung einer Strafe in „Schutzhaft“ genommen und anschließend in ein Konzentrations- bzw. Vernichtungslager deportiert worden waren. All diese Menschen konnten Denunzianten nicht mehr belangen und etwaige überlebende Angehörige waren meist mit den eigenen Erlebnissen und dem Versuch eines Neubeginns vollauf beschäftigt.

### **MOTIVE**

Die Motive einer Denunziation waren sowohl ideeller als auch materieller bzw. persönlicher Natur. Sowohl Einverständnis mit der NS-Politik als auch Eigennutz, Neid, Missgunst und Rachebedürfnisse dürfen als Motive für Denunziationen gelten. Leicht vorzustellen, welche Versuchung, nun persönliche Konflikte mit Nachbarn und Arbeitskollegen mittels staatlicher Repression erledigen lassen zu können. Eine im Zorn oder in alkoholisiertem Zustand geäußerte abfällige Bemerkung über den Führer, der Verdacht oder das tatsächliche „Feindsenderhören“, geäußerte Zweifel am „Endsieg“ (sogenannter Defätismus) kamen in vielen Fällen gerade recht, dem verhassten Nachbarn bzw. der verhassten Nachbarin ein auszuwischen. Zuträgerdienste aus eigennützigen Motiven bedeuteten gewissermaßen ein Geschäft mit dem NS-Staat. Der Einzelne erwies dabei dem Staat einen Dienst, indem er Informationen lieferte, während der Staat dem Bürger einen Dienst erwies, indem er seinen persönlichen Konflikt erledigte – ein Phänomen, das in jedem totalitären Regime zu beobachten ist. Der zivilisatorische Rückschritt bestand hier im Verlust bürgerlicher Mechanismen und Regelungen zur Streitschlichtung, indem man direkt auf Repression und Zwangsmaßnahmen zurückgriff, die das NS-Sys-

tem bereitstellte. Opportunismus und der Wunsch nach persönlicher Vorteilmahme sprechen aus vielen Anzeigen. In Denunziationsfällen gegen Juden zeigt sich das vor allem dort, wo man sich selbst direkten Nutzen versprach, etwa eine Wohnung oder die Übernahme eines Geschäfts im Zuge der „Arisierungsmaßnahmen“.

Aber auch Denunziationen aus ideologischer Überzeugung, aus Antisemitismus, aus Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Verfolgung der Juden und zu deren Unterstützung belegen die Quellen. Oft mag das eine zum anderen gekommen sein. Der bereits in vernationalsozialistischer Zeit virulente antisemitische Vorwurf, Juden würden auf Kosten der „einfachen und ehrlichen Österreicher“ leben, zu dem auch linke antikapitalistische Propaganda mit judenfeindlichen Stereotypen und die in den Jahrzehnten des politischen Katholizismus virulenten antisemitischen Töne beitrugen, löste nach dem „Anschluss“ eine Welle von Denunziationen aus, die den Zweck verfolgten, Juden zu enteignen und aus dem Gesichtsfeld zu entfernen. Auch Machtgelüste spielen bei Denunziationen generell eine Rolle. Jede Frau, jeder Mann konnte durch das Anzeigen eines anderen Menschen an der Macht partizipieren und Macht über andere ausüben, er konnte sich wichtig machen, er hatte im wahren Sinne des Wortes etwas zu sagen. „Die kleine Macht der Volksgenossen“ (Diewald-Kerkmann 1995) erstreckte sich nicht nur auf das Opfer der Denunziation, sondern in gewisser Weise auch auf den Verfolgungsapparat, der wegen der Anzeige seine Arbeit aufnehmen musste.

### SCHLUSSBEMERKUNG

Das Liefern von Hinweisen und Informationen gehörte vermutlich zu den wichtigsten Beiträgen individuellen staatsbürgerlichen Engagements im NS-Staat (vgl.

Gellately 2002, 362). Die Interpretation des Nationalsozialismus als Terrorsystem, bei dem jeder mittun musste, ist durch Forschungen als Mythos beschrieben worden. Ein Mythos, bei dem der „allmächtigen Gestapo“ die Funktion eines Sündenbocks für die Gefolgschaft von Millionen zukam (vgl. ebd.; Johnson 2000; Koonz 1991). Die Gestapo war naturgemäß mit ihrem Apparat nicht in der Lage, die Bevölkerung flächendeckend zu überwachen, nonkonformes Verhalten Einzelner aufzudecken oder etwa alle untergetauchten Juden aufzuspüren. Ohne die Hinweise aus der Bevölkerung wären den Behörden vor allem bei der Verfolgung strafbarer politischer Delikte individueller Natur, also etwa bei Verstößen gegen das sogenannte Heimtückegesetz, gegen die Rundfunkverordnung oder gegen die Nürnberger Rassengesetze engere Grenzen gesetzt gewesen. Die Gestapo konnte nicht in jedem Wohnhaus, in jedem Park oder Lokal, in jeder Fabrik, Schule oder Kirche präsent sein, um sich umzuhören, Leuten nachzuspionieren und von sich aus einzugreifen. Ihre „Eigenleistung“ lag vor allem in der Unterwanderung und Zerschlagung organisierter Widerstandsgruppen mit Hilfe von Gestapo-Konfidenten.

Auch wenn das Ausmaß an Hinweisen aus der Bevölkerung die NS-Bürokratie mitunter überforderte und davon auszugehen ist, dass die Mehrzahl der anonymen Denunziationen unbearbeitet zu den Akten gelegt wurde, waren anonyme Anzeigen, die bei der anvisierten lückenlosen Erfassung und Kontrolle von Juden bzw. – spätestens ab 1942 – bei ihrer Deportation behilflich waren, jederzeit erwünscht. Als unmittelbar nach dem Novemberpogrom 1938 in der NS-Führung über die Absonderung der Juden vom Rest der Bevölkerung nachgedacht wurde und vor allem Göring sich für Ghettos in Deutschland oder eigene Städte für Juden stark machte,

waren es Heydrich und Hitler selbst, die diesen Vorstellungen widersprachen. Die deutsche Bevölkerung solle zwar nicht mit Juden im selben Haus wohnen, aber durch ihre Nähe in der gleichen Straße eine gewisse Überwachung gewährleisten: „Die Kontrolle des Juden durch das wachsame Auge der gesamten Bevölkerung ist besser, als wenn Sie die Juden zu Tausenden und Abertausenden in einem Stadtteil haben, wo ich durch uniformierte Beamte eine Überwachung des täglichen Lebenslaufes nicht herbeiführen kann“, so Heydrichs Antwort an Göring.<sup>29</sup>

In der Sammlung lebensgeschichtlicher Interviews der Universität Wien finden sich die Aufzeichnungen von Elly Mayer, einer jüdischen Wienerin, die den Nationalsozialismus als „U-Boot“ in Budapest überlebt hatte. „Aber vor Bomben hatten wir keine Angst“, schrieb sie nach dem Krieg, „nur vor Menschen, die uns verfolgten, quälten und töten wollten.“<sup>30</sup> Für die Betroffenen war der Schock darüber, was Nachbarn, Kollegen oder mitunter auch Freunde und Bekannte, aber jedenfalls „ganz normale Leute“ ihnen antaten, oftmals schwerer zu verwinden als das Verhalten der Gestapo und der Nazi-Funktionäre, von denen man sich nichts anderes erwartet hatte. Auch wenn das NS-Regime mit seiner Sondergesetzgebung eine enorme Fülle an Denunziationsmöglichkeiten eröffnete, lag es am Ende in der Entscheidung jedes und jeder Einzelnen, etwas zu melden oder eben nicht. Eine Denunziationspflicht gab es im Nationalsozialismus zu keinem Zeitpunkt. In den Erzählungen Überlebender finden sich auch Berichte über Menschen, die sich nicht der Denunziation schuldig machten, obwohl sie etwas gehört oder gesehen hatten, die in positivem Sinne wegschauten oder sogar Hilfe anboten. Etwa der Bericht über Hausbewohner, die zufällig versteckte Juden in der Nachbarwohnung bemerkt

hatten, aber diese nicht verrieten (vgl. Weinzierl 1986, 210).

Zweifelsohne wäre ein großer Teil jener Juden, die Opfer einer Denunziation wurden, auch ohne diese ermordet worden. Die systematische Verfolgung und Ermordung der Juden war das Kernstück von Hitlers Politik und machte den Unterschied zu anderen faschistischen Regimen aus, der ein Unterschied ums Ganze war. Aber in den drei folgenden Fällen konnte eine Denunziation über Leben und Tod entscheiden:

1. Die Folgen einer Denunziation – Gefängnis oder Konzentrationslager – verhinderten in der Zeit bis zum generellen Verbot der Auswanderung im Oktober 1941 eine möglicherweise geplante Emigration der betreffenden Person.
2. Die durch eine „Mischehe“ vor Deportation geschützten jüdischen Ehepartner verloren diesen Schutz und mussten nach Verbüßung ihrer Strafe mit „Schutzhäft“ bzw. im späterem Kriegsverlauf mit Deportation rechnen.
3. Juden, die sich versteckt hatten, mit gefälschten Papieren lebten oder durch die Maschen geschlüpft waren, hätten möglicherweise überlebt, wenn nicht Nachbarn oder Kollegen ihren Verdacht oder ihre durch Zufall erworbene Kenntnis von der jüdischen Herkunft der Betroffenen gemeldet hätten.

Denunziation stellt als Phänomen politischer und sozialer Auseinandersetzungen mitunter auch heute ein Problem dar. Allerdings sind die Auswirkungen in modernen Rechtsstaaten auf ein Minimum reduziert. Meinungsfreiheit und das – weitgehende – Fehlen von Gesinnungsparagrafen in Verbindung mit rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen verhindern nicht nur Denunziationen politischer Ansichten, sondern auch willkürliche Anzeigen strafrechtlich relevanter Vorwürfe und damit die Möglichkeit, zwischenmenschliche Konflikte durch Denunziation zu lösen.

Allerdings finden sich hin und wieder staatliche wie private Aufrufe zur Denunziation, die vom demokratischen Standpunkt aus betrachtet höchst bedenklich sind; sie gefährden das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger, ganz abgesehen von der Tatsache, dass persönlichem Anschwärzen Tür und Tor geöffnet werden. Der Rechtsstaat steht zweifelsohne in der Verantwortung, Denunziantentum zu verhindern.

Angesichts der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus, mit der Tatsache, dass es gelingen konnte, ein latent vorhandenes Potenzial an Denunziationsbereitschaft und die damit verbundene moralische Enthemmung zu aktivieren – was nicht heißen soll, dass jeder zum Denunzianten wurde –, scheint es umso wichtiger, Verhältnisse zu etablieren und zu erhalten, die uns sowohl vor den Folgen von Denunziation als auch vor der Versuchung selbst bewahren.

<sup>1</sup> Der vorliegende Artikel bezieht sich auf das Buch von Herbert Dohmen und Nina Scholz. Vgl. Dohmen/Scholz, 2003.

<sup>2</sup> Kommentar von Wilhelm Stuckart und Rolf Schiedermaier (1939). Zit. n. Pauser 1990, 113.

<sup>3</sup> Zu den weiteren Paragraphen des Gesetzes vgl. Gruchmann 1988, 877f.

<sup>4</sup> Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)/Archiv der Republik (AdR), Bürckel/Materie, 217/Ordner 338, Schreiben vom 28. Mai 1938.

<sup>5</sup> Abschrift des Erlasses im StA München: LRA Bad Aibling, Fasz. 47140. Zit. n. Broszat 1977, 223.

<sup>6</sup> Vgl. Neue Mannheimer Zeitung vom 20. Juni 1934. Zit. n. Sauerland 2000, 16.

<sup>7</sup> Laut Aussage eines führenden Gestapo-Mitglieds im Reichssicherheitshauptamt, Werner Best, war mit 90 % dieser Hinweise nichts anzufangen. Vgl. International Military Tribunal (IMT) 1946, Bd. 20, 144f.

<sup>8</sup> RMI [I e 672/38-5012] vom 10.01.1942, in: Walk 1996, 273.

<sup>9</sup> Vgl. ÖStA/AdR, Bürckel-Materie und Bürckel-Korrespondenz.

<sup>10</sup> Vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Landesgericht für Strafsachen I, Akt Vr 16/39.

<sup>11</sup> StGBI. 1945/32 vom 18. Oktober 1945 (KVG).

<sup>12</sup> Vgl. ÖStA/AdR, Bürckel/Materie, Karton 220, Ordner 345, Eingang 21. Februar 1939.

<sup>13</sup> Vgl. ÖStA/AdR, Bürckel/Korrespondenz, Frank, Anny.

<sup>14</sup> ÖStA/AdR, Bürckel/Materie, Karton 218, Ordner 340, Eingang 13. Juli 1938.

<sup>15</sup> Vgl. ÖStA/AdR, Bürckel/Materie Karton 221, Ordner 348, Eingang 13. Juli 1939.

<sup>16</sup> ÖStA/AdR, Bürckel/Materie, Karton 219, Ordner 344, Eingang 16. Dezember 1938.

<sup>17</sup> Vgl. ÖStA/AdR, Bürckel/Materie, Karton 220, Ordner 345 alt, Eingang 3. Januar 1939.

<sup>18</sup> ÖStA/AdR, Bürckel/Nachträge, Karton 221, Ordner 348, Eingang 7. Juli 1939.

<sup>19</sup> ÖStA/AdR, Bürckel/Materie, Karton 219, Ordner 344, Eingang 12. Dezember 1938.

<sup>20</sup> Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums des Inneren am 16.12.1938 in Angelegenheit der Judenfrage, Staatsarchiv Hamburg, Familienarchiv Krogmann I, C 14 VIII, Bl. 464–473, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheitspolitik 1991, 20.

<sup>21</sup> ÖStA/AVA, Justiz, Sondergericht, Karton 5199, Akt 187/1939.

<sup>22</sup> CdSiPo [8 – PP (II B 4021/37) Geheim] vom 12. Juni 1937, in: Walk 1996, 310f.

<sup>23</sup> Vgl. auch die Resonanz des Falles in der Presse: „Österreichische Zeitung“ vom 25. Juni 1947, „Neues Österreich“, „Wiener Zeitung“ und „Arbeiterzeitung“ alle vom 26. Juni 1947.

<sup>24</sup> Anhand der Akten der Nachkriegsprozesse ausführlich dargestellt in der Arbeit von Dohmen/Scholz 2003, 7–31.

<sup>25</sup> Vgl. Vg 11e Vr 5056/46, (DÖW V215/8-16, MF 1051D), Urteil vom 24. Juni 1947.

<sup>26</sup> WStLA, M.Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Schwarz, Michael Mischko.

<sup>27</sup> Eine Zahl, die Weisz durch Erhebung der Verfahrnsregister ermittelte. Vgl. Weisz 1995, 459.

<sup>28</sup> Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW), Akt Nr. 9254, Verzeichnis über die nach März 45 wegen Nazi-Gewalttaten in Österreich verurteilten Personen.

<sup>29</sup> IMT 1946, Bd. 28, Dok. 1816-PS.

<sup>30</sup> Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien: Jüdische Lebensgeschichten, Mayer, Elly, 11.

### Quellenangaben

Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheitspolitik (1991). Nr. 9, Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Neue Dokumente zur deutschen Politik der Jahre 1938–1945, Berlin.

Boberach, Heinz (1975). Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944 (= Schriftenreihe des Bundesarchivs 21), Boppard a. Rhein.

Broszat, Martin (1977). Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, Archivalische Zeitschrift (37), München.

Diewald-Kerkmann, Gisela (1995). Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn.

Dohmen, Herbert/Scholz, Nina (2003). Denunziert. Jeder tut mit. Jeder denkt nach. Jeder meldet, Wien.

Dörner, Bernward (1995). Gestapo und ‚Heimtücke‘. Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das ‚Heimtücke-Gesetz‘, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hg.), Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt, 325–342.

Dörner, Bernward (1998). „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn/München/Wien/Zürich.

Gellately, Robert (2002). Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk, Stuttgart/München.

Gruchmann, Lothar (1988). Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 28, München.

- International Military Tribunal (IMT) (1946). Nuremberg, Bd. XX, Washington.*
- Johnson, Eric A. (2000). Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche, Berlin.*
- Koonz, Claudia (1991). Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich, Freiburg i. Br.*
- Krell, Willy (1946). Kinder klagen an, Der neue Weg – Jüdisches Organ mit amtlichen Mitteilungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, 1. Februar 1946, 7.*
- Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (1992). Gestapo – Mythos und Realität, in: Florath, Bernd et al. (Hg.), Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft, Berlin.*
- Marschall, Karl (1995). Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation des Bundesministeriums für Justiz, Wien.*
- Pauser, Wolfgang (1990). Was heißt „artfremdes Blut“?, in: Davy, Ulrike et al. (Hg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien, 97–123.*
- Sauerland, Karol (2000). 30 Silberlinge. Denunziation – Gegenwart und Geschichte, Berlin.*
- Walk, Josef (1996). Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg.*
- Weinzierl, Erika (1986). Zu wenig Gerechte. Österreicher und die Judenverfolgung 1938–1945, Graz/Wien/Köln.*
- Weisz, Franz (1995). Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Dieter (Hg.), Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt, 439–462.*